TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Drucksache: 229/10

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, den bislang nur für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete geltenden Schutz des § 160a Absatz 1 StPO, der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte) sowie auf nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände zu erstrecken.

Mit der Änderung des § 160a Absatz 1 Satz 1 StPO werden Ermittlungsmaßnahmen, die sich gegen einen Rechtsanwalt richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte, unzulässig; gleichwohl erlangte Erkenntnisse dürfen nach § 160a Absatz 1 Satz 2 StPO nicht verwertet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Verteidigern und sonstigen Rechtsanwälten bei der Gewährleistung eines absoluten Schutzes vor polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen des § 20u des Bundeskriminalamtgesetzes entfallen könne.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache 229/1/10 verwiesen.